

17516/AB
Bundesministerium vom 10.05.2024 zu 18094/J (XXVII. GP) bmkoes.gv.at
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler
Bundesminister für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.212.809

Wien, am 8. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. März 2024 unter der Nr. 18094/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nicht nachvollziehbare Verzögerungen im BMKÖS bei Zustimmung zu Besetzung von Planstellen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Gibt es aktuell Anträge hinsichtlich neuer Planstellen, die von Ihrem Ministerium noch nicht bewilligt wurden?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Ministerium/in welchen Ministerien wie viele?*
 - b. *Wenn ja, welche Planstelle(n)? Bitte um Aufschlüsselung nach Sektion, Abteilung.*
 - c. *Wenn ja, wieso wurde(n) diese noch nicht bewilligt?*

Die Planstellenbesetzungsverordnung 2021 (BGBl. II, Nr. 235/2021) sieht in § 1 vor, dass seitens des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) die Zustimmung zur Besetzung einer Planstelle generell als erteilt gilt und nur für die in § 2 genannten Fälle am Zustimmungserfordernis im Einzelfall festgehalten wird.

Weiterhin zustimmungsbedürftig ist demnach etwa die Besetzung von Planstellen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1 in den Funktionsgruppen 7 bis 9 und der Bewertungsgruppen v1/5 bis v1/7 (Spitzenleitungsfunktionen).

Zustimmung ist außerdem erforderlich bei der Besetzung von folgenden Planstellen:

- im Exekutivdienst bei der Verwendungsgruppe E 1 in den Funktionsgruppen 8 bis 12;
- im Militärischen Dienst bei der Verwendungsgruppe M BO 1 in den Funktionsgruppen 7 bis 9 und der Verwendungsgruppe M ZO 1 in der Funktionsgruppe 7;
- bei Spitzenfunktionen im Bereich der Richter:innen und der Staatsanwält:innen (höchste Leitungsfunktionen);
- im Bereich der (Hochschul-)Lehrpersonen für die Überstellung in die Verwendungsgruppen SQM und PH 1 oder in die Entlohnungsgruppen ph 1 und sqm;
- im Bereich der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung für die Besetzung von Planstellen der Verwendungsgruppe PF 1
- und wenn die Besetzung einer Planstelle als Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe oder in ein anderes Entlohnungsschema erfolgt.

Zudem wurde gemäß § 3 für die Besetzung von bestimmten Planstellen im Zusammenhang mit Wahrungsfunktionen und § 113e Gehaltsgesetz keine generelle Zustimmung erteilt.

Jene Planstellenbesetzungen, welche von der generellen Zustimmung erfasst sind, werden seitens der Ressorts dem BMKÖS nicht zur Genehmigung vorgelegt, daher kann zu diesen neuen Planstellen keine Auskunft erteilt werden.

Zu Frage 2:

- *Welche Vorgehensweise ist in Ihrem Ministerium vorgesehen, wenn die Zustimmung zur Besetzung einer Planstelle nicht iSv § 1 (1) Planstellenbesetzungsverordnung generell erteilt wird?*

Der Antrag auf Zustimmung zur Besetzung einer Planstelle – unter Beifügung der entsprechenden Beilagen gemäß § 5 der Planstellenbesetzungsverordnung 2021 – ist

durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister beim BMKÖS einzubringen. Zuständig für die Zustimmung zur Planstellenbesetzung sind die Fachabteilungen III/2 (Kompetenzcenter A) und III/3 (Kompetenzcenter B) des BMKÖS.

Der eingelangte Antrag auf Zustimmung zur Besetzung einer Planstelle wird seitens des BMKÖS gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Planstellenbesetzungsverordnung 2021 sowie der Ernennungserfordernisse gemäß BDG 1979, geprüft. Ergänzend wird sichergestellt, dass der Arbeitsplatz einem Bewertungsverfahren gemäß den §§ 137, 143 und 147 BDG 1979 unterzogen worden ist und gemäß Personalplan eine freie Planstelle in der entsprechenden Wertigkeit vorhanden ist.

Im Rahmen dieser Zustimmung wird weiters geprüft, ob die in der Ausschreibung enthaltenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen von den Bewerber:innen erwartet werden, mit der zuletzt genehmigten Arbeitsplatzbeschreibung und den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit übereinstimmen, wie in § 5 Abs. 2 AusG gefordert wird.

Seitens des beantragenden Ressorts sind dem Antrag der der Besetzung zugrundeliegende Text der Ausschreibung oder Bekanntmachung sowie sonstige zur Prüfung des Vorliegens der Ernennungserfordernisse gemäß BDG 1979 erforderlichen Daten beizuschließen.

Nach positiver Prüfung der Ernennungserfordernisse sowie dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ergeht eine schriftliche Stellungnahme mit der Zustimmung zur Besetzung der Planstelle an das antragstellende Ressort.

Zu den Fragen 3, 4 und 6:

- *Welchen Austausch gab es hinsichtlich der noch nicht bewilligten Planstellen jeweils wann inwiefern mit dem antragstellenden Ministerium?*
- *Welcher Zeitrahmen ist hinsichtlich der noch nicht bewilligten Planstellen jeweils vorgesehen?*
- *Wie lange dauerte die Besetzung der Planstellen, denen nach Frage 5) nicht generell zugestimmt wurden, jeweils?*

Um beispielsweise fehlende Daten zu ergänzen und die Antragsprüfung zeitnah abschließen zu können, nehmen die zuständigen Fachabteilungen Kontakt mit den antragstellenden Ressorts auf.

Die Prüfung des Antrags auf Zustimmung zur Planstellenbesetzung kann je nach Arbeitsauslastung der zuständigen Fachabteilungen sowie abhängig vom erforderlichen Rechercheaufwand unterschiedlich lange dauern.

Zu Frage 5:

- *Wie oft wurde in der aktuellen Legislaturperiode die Zustimmung zur Besetzung einer Planstelle nicht iSv § 1 (1) Planstellenbesetzungsverordnung "generell erteilt"?*
 - a. *Bitte um Aufschlüsselung nach Art der Planstelle, Ministerium, Sektion.*
 - b. *Bitte jeweils um Angabe des Grundes der fehlenden generellen Zustimmung.*

Planstellenbesetzungen, welche von der generellen Zustimmung erfasst sind, werden seitens der Ressorts dem BMKÖS nicht zur Genehmigung vorgelegt, daher kann zur Besetzung dieser Planstellen keine Auskunft erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Planstellenbesetzungsverordnung 2021 ist jedoch ebenfalls keine generelle Zustimmung (gemäß § 1 Planstellenbesetzungsverordnung 2021) zu erteilen, wenn die Besetzung einer Planstelle in der Wertigkeit der Wahrungsfunktionsgruppe und der gleichzeitigen Verwendung auf Arbeitsplätzen unterhalb dieser Wahrungsfunktionsgruppe erfolgt.

Im Bereich des einzigen betroffenen Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) kam es in diesem Bereich zu 14 Zustimmungen und sieben Ablehnungen. Die Gründe für die Ablehnungen lagen ausschließlich in der Verfügbarkeit eines Arbeitsplatzes in Höhe der Wahrungsfunktion, der durch das Ressort hätte besetzt werden können.

Gemäß § 3 Abs. 2 Planstellenbesetzungsverordnung 2021 erfolgt ebenfalls keine generelle Zustimmung in jenen Ressorts, in denen eine Organisationsänderung gemäß § 113e GehG durchgeführt wurde

1. bei der Besetzung eines Arbeitsplatzes, der eine geringere Bewertung aufweist, als die vom Bediensteten eingenommene Planstelle,
2. für die Besetzung einer Planstelle mit Bediensteten, deren Verwendung nach der Organisationsänderung gemäß § 113e GehG höher als ihre bisherige besoldungsrechtliche Einstufung ist, solange im Rahmen dieser Organisationsänderung Bedienstete vorhanden sind, deren Verwendung niedriger als ihre besoldungsrechtliche Einstufung ist.

Im Bereich des einzigen betroffenen Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) wird der Besetzung einer Planstelle gemäß § 113e GehG ausschließlich im Rahmen der Genehmigung der Personaleinsatzpläne zugestimmt. Die Darstellung der abgelehnten Funktionen und die Aufstellung nach Planstelle und Sektion stellt aufgrund der hohen Anzahl und der damit verbundenen Einzelbetrachtung aller betroffenen Stellen des genannten Ressorts einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand dar und muss daher unterbleiben.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Welche "politischen Abstimmungsprozesse" gab es jeweils vor der Kommunikation des Personalplanes an die Ressorts?*
- *Welcher Austausch ist auf politischer Ebene mit den einzelnen Ressorts hinsichtlich des Personalplanes jeweils vorgenommen worden?*

Der Personalplan wird als Anlage IV zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz (BFG) zusammen mit dem Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen erstellt und legt die höchstzulässige Personalkapazität der Ressorts in Planstellen für das jeweilige Finanzjahr fest (siehe § 44 Bundeshaushaltsgesetz 2013). Beim BFG und beim BFRG handelt es sich um Regierungsvorlagen die im Rahmen der Abstimmung des Ministerrats auf politischer Ebene abgestimmt werden. Der Personalplan wird (wie auch das BFG) durch den Nationalrat beschlossen und im weiteren Verlauf im Rechtsinformationssystem kundgemacht.

Zu Frage 9:

- *Gibt es Ministerien, deren Personalpläne letztendlich von den Entwürfen des BMKÖS abwichen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, inwiefern weichen diese ab?*

Die „Entwürfe“ des Personalplanes stellen letztlich die Regierungsvorlage dar. Da die Beschlussfassung darüber dem Nationalrat obliegt, kann ein „Abweichen von den Entwürfen“ nur durch Abänderungen im Rahmen der parlamentarischen Behandlung entstehen. Im Bereich der Ministerien ist aus den letzten Jahren kein derartiger Fall bekannt.

Zu Frage 10:

- *Gibt es aktuell Planstellen iSv § 2 Planstellenbesetzungsverordnung, bei welchen eine Zustimmung nicht generell erteilt wird, deren Besetzung noch ausständig ist?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Ministerium/ in welchen Ministerien wie viele?*
 - b. *Wenn ja, welche Planstelle(n)? Bitte um Aufschlüsselung nach Sektion, Abteilung.*
 - c. *Wenn ja, wieso wurde(n) diese noch nicht bewilligt?*

Detaillierte Aufschlüsselungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen (Rückführbarkeit auf Einzelpersonen) nicht möglich. Zum Anfragestichtag befinden sich drei eingelangte Anträge auf Zustimmung zur Besetzung einer Planstelle zur Bearbeitung im BMKÖS, die noch nicht positiv erledigt wurden. Die Gründe dafür liegen in der noch laufenden Abstimmung mit den antragstellenden Ressorts.

Zu Frage 11:

- *Welche Vorgehensweise ist in Ihrem Ministerium vorgesehen, wenn bei einer Planstelle iSv § 2 Planstellenbesetzungsverordnung keine Zustimmung erteilt wird?*

Für jene Anträge auf Planstellenbesetzungen, denen keine Zustimmung erteilt werden kann, ergeht eine schriftliche Stellungnahme samt Darlegung der Gründe an das antragstellende Ressort.

Zu Frage 12:

- *Wie oft wurde in der aktuellen Legislaturperiode die Zustimmung zur Besetzung einer Planstelle iSv § 2 Planstellenbesetzungsverordnung erteilt?*

Seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode bis zum Anfragedatum wurden folgende Zustimmungen zur Planstellenbesetzung erteilt:

| | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | gesamt |
|--|------|------|------|------|------|------|--------------|
| Ernennungen, Betrauungen / Überstellungen (Z 1 - Z 6) | 60 | 326 | 328 | 318 | 433 | 133 | 1.598 |

Zu Frage 13:

- *Wie oft wurde in der aktuellen Legislaturperiode die Zustimmung zur Besetzung einer Planstelle iSv § 2 Planstellenbesetzungsverordnung versagt?*
 - a. Bitte um Aufschlüsselung nach Art der Planstelle, Ministerium, Sektion.
 - b. Bitte jeweils um Angabe des Grundes der Versagung der Zustimmung.

Seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode bis zum Anfragedatum wurden insgesamt 13 Zustimmungen zur Planstellenbesetzung versagt. Die Gründe lagen ausschließlich in der Nichterfüllung der gesetzlich vorgesehenen Ernennungsvoraussetzungen.

Von einer detaillierten Aufschlüsselung der Daten von konkreten Planstellen wird aufgrund der dadurch möglichen Rückführbarkeit auf eine Einzelperson aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand genommen.

Mag. Werner Kogler

